

## Vereinbarung für Experten

### 1 Ernennung

- 1.1 Die Ernennung zum Experten tritt jeweils am 1. Januar in Kraft und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 1.2 Die Ernennung zum Experten bedingt:
  - die Anwesenheit an Expertentreffen und Teilnahme an möglicherweise auch kostenpflichtigen Pflichtseminaren des jeweiligen Moduls
  - sich kontinuierlich fortzubilden, um damit den aktuellen Stoff des betreffenden Moduls zu beherrschen
  - sich über den aktuellen Stand des Moduls Prüfungsabnahme zu informieren
- 1.3 Die Ernennung zum Experten berechtigt, Prüfungen abzunehmen und Azubis auszubilden.

### 2 Status

- 2.1 Der Experte ist und bleibt selbstständig und ist nicht Angestellter von *swissdance*.
- 2.2 Mit der Ernennung zum Experten darf dieser sich als Experte *swissdance* bezeichnen.
- 2.3 Der Titel darf in keiner Weise benutzt werden, die einen missverständlichen Eindruck gegenüber Drittpersonen gibt.
- 2.4 Experten werden auf der Expertenliste im Internet und im Ausbildungsordner aufgeführt.

### 3 Diskretion

- 3.1 Der Experte behandelt alle von *swissdance* zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich, dies beinhaltet auch die Prüfungsergebnisse.
- 3.2 Diese Pflicht zur Diskretion bleibt auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung bestehen.

### 4 Dauer, Erneuerung und Beendigung dieser Vereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt für das Jahr \_\_\_\_\_ und beginnt gemäss Klausel 1.1 mit dem Anfangsdatum und behält seine Gültigkeit bis zum Ablaufdatum (ohne die Notwendigkeit einer vorgängigen Benachrichtigung des Ablaufs von einer der beiden Parteien)
- 4.2 *swissdance* kann unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist die Vereinbarung per Brief auflösen, sofern der Experte sie verletzt und diese Verletzung nach Aufforderung nicht innerhalb von 5 Tagen bereinigt, sofern dies möglich ist.

- 4.3 swissdance kann die Vereinbarung auflösen, wenn der Experte sich nachweislich unprofessionell verhält und dem Ruf von swissdance Schaden zufügt.

## 5 Verhalten

- 5.1 Der Experte handelt im besten Interesse von swissdance und arbeitet nach höchstem und neuestem Wissensstandard.
- 5.2 Der Experte anerkennt die von swissdance zur Ausbildung in den entsprechenden Ausbildungsbereichen verwendeten Unterlagen (z.B. Ausbildungsordner) und Fachbücher. Er stellt diese gegenüber Drittpersonen (z.B. Ausbildungsschülern) nicht in Frage.
- 5.3 Der Experte verpflichtet sich, alle Termine einzuhalten und alle angewiesenen administrativen Arbeiten zu verrichten.
- 5.4 Wenn ein Experte nicht an einer zugesagten Prüfungsabnahme anwesend sein kann, meldet er dies so früh wie möglich mit Angabe der Gründe bei swissdance.

## 6 Generell

- 6.1 Diese Vereinbarung zwischen swissdance und Experte ersetzt jede vorherige.

## 7 Bestätigung AHV

- 7.1 Ich bestätige hiermit, die Entschädigung für Prüfungsabnahme für den swissdance, Tanzlehrerverband der Schweiz, mit der obligatorischen Sozialversicherung AHV direkt abzurechnen.
- 7.2 Der Betrag wird mir von swissdance aus diesem Grunde brutto, ohne Abzüge ausbezahlt.

Im Namen von swissdance

Der Experte

Zürich, 28. Jan. 2011

Ort, Datum .....

Oliver Baumann, Präsident TK

Vor-, Nachname .....

Unterschrift .....